

Einladung zur 50. Mitgliederversammlung am 07.09.2010

Der Vorstand der Deutschen Phytomedizinischen Gesellschaft lädt gemäß §13 der Satzung zur Teilnahme an der 50. Mitgliederversammlung ein. Die Versammlung findet während der 56. Deutschen Pflanzenschutztagung statt und zwar am **07.09.2010, 12:30-13:30 Uhr** im Audimax der HU, Unter den Linden 6, 10099 Berlin.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Bericht des 1. Vorsitzenden
3. Bericht des Schatzmeisters
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Aussprache und Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes
6. Wahl der Kassenprüfer
7. Satzungsänderungsantrag, Aussprache und Entscheidung
8. Verschiedenes

Ergänzende Vorschläge zur Tagungsordnung können bis zum 15.08.2010 beim Vorstand eingereicht werden.

Zentraler Punkt ist ein umfassender Satzungsänderungsantrag des Vorstandes. Wir bitten Sie, die Möglichkeit der vor- ausgehenden Kommentierung zu nutzen, da die Zeit für die Mitgliederversammlung auf eine Stunde begrenzt ist und so wenig Raum für Diskussionen bleibt! Alle Details und der Vergleich mit der alten Satzung werden auf der Internetseite der DPG dargestellt.

Den ersten Teil des Vorschlages des Satzungs-Ausschusses finden Sie in der Phy-

tomedizin 01/2010 dargestellt. Hier erfolgt die Fortsetzung:

IV. Organe der Gesellschaft

§ 11

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Ausschüsse,
4. die Landessprecher,
5. die Arbeitskreise.

§ 12

(1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens alle zwei Jahre schriftlich einzuberufen. Die Einberufung muss auch erfolgen, wenn dies von mindestens 5 % der stimmberechtigten Mitglieder gefordert wird. Die Einberufung hat mindestens vier Wochen vorher unter Beifügung der Tagesordnung zu erfolgen.

(2) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Ihre Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefällt, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen in einer Ergebnisniederschrift vermerkt werden, die vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(3) Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des 1. Vorsitzenden sowie des Kassenberichtes des Schatzmeisters,
2. die Entlastung des Vorstandes nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Rechnungsprüfung,
3. die Wahl von zwei ordentlichen Mitgliedern als Rechnungsprüfer,
4. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,

Julius Kühn-Preis 2010 geht an Dr. Patrick Schäfer



Herr Dr. Schäfer beschäftigt sich wissenschaftlich seit einigen Jahren mit der Wirkung des Symbionten *Piriformaspora indica* auf die Pflanzengesundheit. Seine Arbeiten spannen im Sinne von Julius Kühn den Bogen von grundlegender Forschung einerseits zu deren Anwendung in der Praxis andererseits.

Herr Dr. Schäfer wendet modernste Methoden zur Analyse von Pflanzen-Mikroorganismus- Interaktionen an. Er verlässt dabei den Bereich der Laborexperimente und weitet seine Untersuchungen auf die Vorgänge in Pflanzen aus natürlichen Feldbeständen aus. Damit gelingt ihm der Schritt hin zur Praxisrelevanz seiner Ergebnisse.

Seine wissenschaftlichen Publikationen sind von ausgezeichneter Qualität.

Herr Dr. Schäfer leitet selbständig eine eigene Arbeitsgruppe, er hat internationale Erfahrung durch eigene Auslandsaufenthalte und pflegt aktive Kontakte zu maßgeblichen Forschungseinrichtungen in den USA und Australien.

Infos: www.phytomedizin.org



Wir gratulieren zum Geburtstag

zum 85.

Prof. Dr. Jürgen Kranz 5.7.1925
Dr. Joachim Schmidt 10.8.1925

zum 80.

Prof. Dr. Winfried Ebing 1.7.1930
Dr. Hans-Otfried Leh 11.8.1930

zum 75.

Prof. Dr. Huschang Daneschwar
4.7.1935
ÖR. Josef Dieplinger 27.7.1935
Prof. Dr. Dieter Seidel 31.7.1935

zum 70.

Prof. Dr. Jürgen Rößner 29.7.1940
Dr. Horst Kassebeer 29.7.1940
Dr. Hans-Theo Laermann 25.8.1940
Dr. Gerd Hänbler 29.8.1940
Dr. Jürgen Rau 31.8.1940

zum 65.

Dr. Harald Teutsch 5.7.1945

Fortsetzung: Satzungsänderungen Teil II

5. die Beratung bzw. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
6. der Ausschluss von Mitgliedern im Sinne des § 10 (5).
7. die Beratung bzw. Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft gemäß der Vorschriften des § 24.

§ 13

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und den 2. und 3. (stellvertretenden) Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und den Ehrenvorsitzenden. Der Vorstand kann weitere Mitglieder hinzu wählen. Alle Vorstandsmitglieder, bis auf den Geschäftsführer, sind im Ehrenamt tätig.

(2) Der Vorstand berät und beschließt über alle Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele der Gesellschaft, soweit dies nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

(3) Die drei Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Sie vertreten die Gesellschaft nach innen und außen und leiten die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

(4) Die Aufgabenteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern regelt eine Geschäftsordnung, die der Vorstand erlässt.

(5) Zum Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit kann vom Vorstand ein ordentliches Mitglied ernannt werden, das sich außergewöhnliche Verdienste um die Gesellschaft erworben hat. Ehrenvorsitzende werden vom Vorstand in gleicher Weise wie die Ehrenmitglieder ernannt. Ehrenvorsitzende sind berechtigt, in allen Organen der Gesellschaft mitzuwirken.

§ 14

(1) Vom Vorstand können Ausschüsse zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben eingesetzt werden.

(2) Der Vorstand ernennt aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder die Mitglieder der Ausschüsse bis zum Ende seiner Wahlperiode und bestimmt die Ausschussvorsitzenden.

§ 15

(1) Der Vorstand kann zur Förderung der wissenschaftlichen Arbeit in Teilgebieten der Phytomedizin Arbeitskreise bilden. Ihm obliegt ihre inhaltliche Schwerpunktsetzung, Benennung oder Auflösung.

(2) Die Leiter der Arbeitskreise und ihre Vertreter werden bei Einrichtung eines neuen

Arbeitskreises oder Vakanz der Leitungspositionen vom Vorstand für die Dauer von bis zu zwei Jahren bis zur Konsolidierung bestimmt (s. auch §19). Die Leiter der Arbeitskreise berichten dem Vorstand regelmäßig.

(3) Innerhalb der Arbeitskreise können Arbeitskreisleiter und Vorstand einvernehmlich Projektgruppen einsetzen oder auflösen und die Projektgruppenleiterpositionen besetzen. Projektgruppen sollen spezielle Fragestellungen bearbeiten.

§ 16

Die Mitglieder eines Bundeslandes können einen Landessprecher und dessen Stellvertreter wählen. Die Landessprecher nehmen die Interessen der Gesellschaft innerhalb der Länder nach den Richtlinien des Vorstandes wahr. Sie sind Mittler zwischen den Mitgliedern in ihren Ländern und dem Vorstand. Sie können Versammlungen und Veranstaltungen auf regionaler Ebene durchführen. Die Stellvertreter der Landessprecher unterstützen diese in ihrer Arbeit und vertreten sie in ihrem Auftrag.

V. Wahlen

§ 17

(1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder außer den fördernden Mitgliedern.

(2) Zur Wahl stehende Funktionen: Der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister werden durch Briefwahl aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder auf drei Kalenderjahre gewählt. Wiederwahl von Schatzmeister und Schriftführer ist zulässig; die Vorsitzenden sind jedoch in ihrem jeweiligen Amt nicht wieder wählbar. Erster Vorsitzender wird ohne erneute Wahl nach Ablauf einer Amtszeit von drei Kalenderjahren der bisherige 2. Vorsitzende, der bisherige 1. Vorsitzende wird ohne erneute Wahl nach Ablauf der Amtszeit von drei Kalenderjahren dritter Vorsitzender.

(3) Den Geschäftsführer wählt der Vorstand selbst aus den Reihen der Mitglieder zu.

(4) Das Wahlverfahren regelt die durch den Vorstand erlassene Geschäftsordnung.

§ 18

(1) Die Wahl der Landessprecher und deren Stellvertreter regelt die durch den Vorstand erlassene Geschäftsordnung.

(2) Für die Landessprecherwahl sind aktiv und passiv nur Mitglieder aus dem Land vorschlagsberechtigt, in dem sie arbeiten oder - aushilfsweise - Wohnsitz haben.



Fortsetzung: Satzungsänderungen Teil II

(3) Der *Auslandssprecher* wird von allen im Ausland arbeitenden - aushilfsweise wohnhaften - Mitgliedern gewählt. Er muss sich selbst nicht im Ausland aufhalten.

§ 19

(1) Die an Arbeitskreisen teilnehmenden Mitglieder wählen ihre Leiter und deren Stellvertreter für die Dauer von vier Jahren; Wiederwahl ist zulässig. Das Ergebnis ist dem Vorstand mitzuteilen (s. auch §15 (2)).

(2) Für die Projektgruppenleiter und ihre Vertreter gilt entsprechendes (s. auch §15(3)).

VI. Vereinsaktivitäten

§ 20

Alle Aktivitäten im Namen der DPG, wie z.B. die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen oder Publikationen, erfordern die Zustimmung des Vorstandes.

VII. Nachrichtenorgan

§ 21

Die Gesellschaft veröffentlicht ihre Nachrichten in einem eigenen Nachrichtenorgan.

VIII. Jahresbeitrag

§ 22

Die Jahresbeiträge der Mitglieder nach § 5 werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und sind bis zum 31. März des Kalenderjahres fällig. Fördernde Mitglieder zahlen einen mit dem Vorstand zu vereinbarenden Jahresbeitrag. Ehrenvorsitzende, Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder sind von einer Beitragsleistung befreit. Beitragsreduktionen kann der Vorstand genehmigen (s. § 6).

IX. Satzungsänderungen

§ 23

Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung. Sie müssen vom Vorstand oder von mindestens 5 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beantragt und spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern im Wortlaut bekannt gegeben werden. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

X. Auflösung der Gesellschaft

§ 24

(1) Die Auflösung der Gesellschaft kann nur

erfolgen, wenn sie von mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder schriftlich beantragt wird und wenn der Antrag nach den für Satzungsänderungen geltenden Vorschriften dem Vorstand allen Mitgliedern zur Kenntnis gebracht wurde. Über den Auflösungsantrag wird auf einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.

(2) Ein Auflösungsbeschluss bedarf der Gültigkeitserklärung durch eine innerhalb von vier Monaten durchzuführende schriftliche Urabstimmung der ordentlichen Mitglieder und wird erst ausführbar, wenn drei Viertel der nach acht Wochen eingegangenen Stimmen dafür sind.

(3) Der amtierende Vorstand setzt dazu einen aus drei ordentlichen Mitgliedern bestehenden *Auflösungsausschuss* ein. Dieser übersendet jedem Mitglied den Stimmzettel zur Urabstimmung zusammen mit einem Rückumschlag und teilt die für die Abgabe festgesetzte Frist mit. Auf dem von den Mitgliedern auszufüllenden Stimmzettel ist der Name des Mitglieds anzugeben und Zustimmung bzw. Ablehnung des Auflösungsbeschlusses durch Ankreuzen kenntlich zu machen. Nach Ablauf der gesetzten Frist eingehende oder nicht ordnungsgemäß ausgefüllte Stimmzettel sind ungültig. Der *Auflösungsausschuss* prüft nach Ablauf der Frist die Angaben auf den Stimmzetteln, fertigt ein Protokoll über das Ergebnis an und sendet dieses dem amtierenden 1. Vorsitzenden zur Mitteilung an jedes Mitglied.

§ 25

Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder Wegfall ihres bisherigen Zweckes entscheidet der amtierende Vorstand über die weitere Verwendung des gesamten Vermögens der Gesellschaft. Das Vermögen ist zu verwenden für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 (1). Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Wir rufen alle Mitglieder auf, den Vorschlag zu kommentieren
(an Feldmann@phytomedizin.org).

Nach Eingang Ihrer Kommentare werden Ihre Vorschläge im *Satzungsausschuss* diskutiert und ggf. eingearbeitet. Die endgültige Version des Vorschlages wird vor der Tagung jedem Mitglied zugesandt.

**Anmeldung zum
4. Berlin-Symposium
ab 15.08.2010**



Im Juni 2011 treten neue EU-Regelungen in Kraft, die sich auf verschiedene Bereiche der phytomedizinischen Praxis auswirken werden. Das Symposium beschäftigt sich mit Fragen der Ausgestaltung so genannter Nationaler Aktionspläne, deren Ziel es ist, die Sparsamkeit und Effizienz des Einsatzes von chemischen Pflanzenschutzmitteln zu fördern und ihre Anwendung auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Innerhalb dieser NAP sind als eine bedeutsame Maßnahme die Formulierung von »kultur- oder sektorspezifischen Leitlinien für den integrierten Pflanzenschutz« vorgesehen. Das 4. Internationale Berlin-Symposium 2011 soll an diesem Punkt ansetzen. Spezialisten aus der pflanzenbaulichen Praxis der europäischen Mitgliedsstaaten und Vertretern von Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen, die mit der Umsetzung von nationalen Aktionsplänen befasst sind, soll die Möglichkeit gegeben werden, sich über Strategien der Verknüpfung nationaler Ressourcen auszutauschen und ggf. Möglichkeiten der Abstimmung untereinander auszuloten. Das Symposium soll vom 19.-21.05.2011 am Julius Kühn-Institut in Berlin-Dahlem stattfinden.

Stauchemittel im Zierpflanzenbau - Fachgespräch des BMELV im Julius Kühn-Institut



(ff) »Wesentlichste Motivation für die Gartenbaupraxis, kompakte, kleine, aber hochwertige Zierpflanzen zu erzielen, ist die Erhöhung der Flächenproduktivität, die Begrenzung der Transportkosten, der Qualitätsanspruch der Verbraucher, die Nachfrage nach bestimmten Sorten, die Reduzierung von Personalkosten und damit insgesamt die Erhaltung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit«, begründete Elke Ueber, LWK Niedersachsen, die Notwendigkeit von Stauchemethoden im Zierpflanzenbau.

»Ressourcenschonende, nachhaltige Produktionsmethoden werden zwar mehr und mehr zum Kaufargument auch von Zierpflanzenkunden - nicht nur im Bio-Bereich« resümierte Thorsten Strissel, der Firma Landgard eG seine Erfahrungen aus dem Handel mit Zierpflanzen. »Termingerechte Lieferung bei hoher Flexibilität des Auslieferungstermins werden seitens des Handels von den Produzenten aber unbedingt erwartet«, fügte er hinzu. Genau das aber sei die große Stärke der in Praxis aus seiner Sicht unvermeidbaren Stauchemittel.

»Die wirksamsten Stauchemittel, z.B. das Alar, fehlen der deutschen Praxis seit Jahren und führen zu starken Wettbewerbsverzerrungen«, erläuterte Frank Korting, DLR-Rheinlandpfalz, seine Auffassung, dass es dringend erforderlich sei, geeignete Pflanzenschutzmittel aus dem Wirkungsbereich der

Wachstumsregulatoren in Deutschland neu zuzulassen.

Wie ist die Zulassungssituation wirklich?

Wie weit können alternative Staucheverfahren chemische Wachstumsregulatoren ersetzen? Diesen zentralen Fragen widmeten sich mehr als 40 Teilnehmer aus Praxis, Beratung, Behörden und Forschung sowie des BMELV im JKI in Braunschweig.

EU-weit sind derzeit vier Wirkstoffe mit stauchenden Eigenschaften im Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommen (Gregor Kral, BVL). Chlormequat ist bis 30.11.2019 zugelassen, Metconazol (nur als Fungizid) bis 31.05.2017, Prohexadion bis 31.12.2011 und Daminozid bis 28.02.2016. Die Wirkstoffe Flurprimidol und Paclobutrazol befinden sich noch im so genannten Re-Submission-Verfahren. Produkte, die diese Wirkstoffe enthalten, sind für die Zierpflanzenproduktion nach §18a PflzSchGes für bestimmte eng umrissene Anwendungen genehmigt und stehen zur Verfügung (Elke Idczak, Julius Kühn-Institut), so das Cycocel 720, Caramba, Regalis und Topflor. Das hochwirksame Alar (Daminozid) fehlt dem deutschen Erwerbsgartenbau mangels eines entsprechenden Zulassungsantrages seit Jahren, während es in zahlreichen anderen europäischen Ländern zugelassen ist.

Welche Alternativen zu chemischen Mitteln gibt es?

Sehr einfache Alternativen, so Elke Ueber, seien kulturtechnische Maßnahmen wie die Vermeidung des Engstandes im Betrieb, Ton als Zuschlagstoff, Salzanreicherung im Substrat, Kurztag Langtag, Lichtqualität, »negativ-Diff-Strategie« oder Düngungsverfahren zur Hemmung. Alle Alternativen müssten aber speziell auf die produzierte Zierpflanzenorte angepasst werden. Die Nutzung thigmomorphogenetischer Effekte (nach Streichelbehandlung) haben sich beim Anbau von Kräutern bewährt, weil die Pflanzen beim Kunden besser weiterwachsen als nach chemischer Behandlung (Ute Ruttensperger, LVG, Heidelberg).

Auch Trockenstress kann als Strategie zur Minderung des Einsatzes von chemischen Hemmstoffen eingesetzt werden (Erich Hetz, LVLf, Großbeeren. Trockenstress sei zwar noch im Erprobungsstadium, sehe aber wie eine erfolversprechende Alter-

native zu chemischen Hemmstoffen aus.

Die Berücksichtigung des Alters von Stecklingsmutterpflanzen kann erhebliche Auswirkungen auf die Stecklingsentwicklung haben (Heiner Grüneberg, HU, Berlin). Einen universellen zuchtmethodischen Lösungsansatz für die geschilderte Herausforderung gibt es derzeit nicht (Günter Schumann, Julius Kühn-Institut, Quedlinburg). Vielmehr wäre man bei der methodischen Untersuchung zur Genetik der Wachstumsregulierung im Bereich der Grundlagenforschung.

Und was tut der Bio-Anbau?

Während sich im Obst- und Gemüsebau schon ein gewisses Marktsegment im Bio-Anbau etabliert hat und auch bei Baumschulen und Staudengärtnereien der Stellenwert steigt, ist die Produktion im Bereich der einjährigen Zierpflanzen noch im Aufbau begriffen. Die »Anbaugemeinschaft Bio-Zierpflanzen« testet seit einiger Zeit alle Alternativen und erzeugt Frühjahrsblüher, Beet- und Balkonpflanzen oder Cyclamen in zunehmendem Maße konkurrenzfähig.

Fazit:

Die gartenbauliche Praxis stellt vor dem Hintergrund derzeitiger Betriebsstrukturen und Vermarktungswege plausibel das Erfordernis chemischer Hemmstoffe heraus. Enge aber flexible Zeitfenster für die Lieferung an den Handel und die Transportbedingungen bedingen flexible, kostengünstige Lösungen wie die chemischen Hemmstoffe. Die derzeitige Versorgung des Gartenbaus in Deutschland mit zugelassenen Hemmstoffen erscheint ungenügend. Auf diese Weise gewinnen Alternativen auch für den konventionellen Anbau an Bedeutung und werden für den Bio-Anbau leichter verfügbar. Der Bedeutungsgewinn befördert schon heute die Beschleunigung der Forschung auf dem Gebiet der alternativen Hemmstoffersatzmethoden. Betriebsumstrukturierungen in Richtung Spezialisierung und Bio-Anbau werden der Entwicklung von nicht-chemischen Alternativen Vorschub leisten. Die Möglichkeit zur effizienten, speziellen Verwendung alternativer Methoden wird deshalb spezialisierten Betrieben besonders nutzen.

Einen ausführlicheren Bericht finden Sie auf www.phytomedizin.org